

Deckblattverfahren 01, Planänderung 09: Blauhander Straße

Gasversorgungsleitung Nr. 459 Etzel - Wardenburg

Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass
nach § 73 Abs. 8 VwVfG

Planfeststellungsverfahren beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

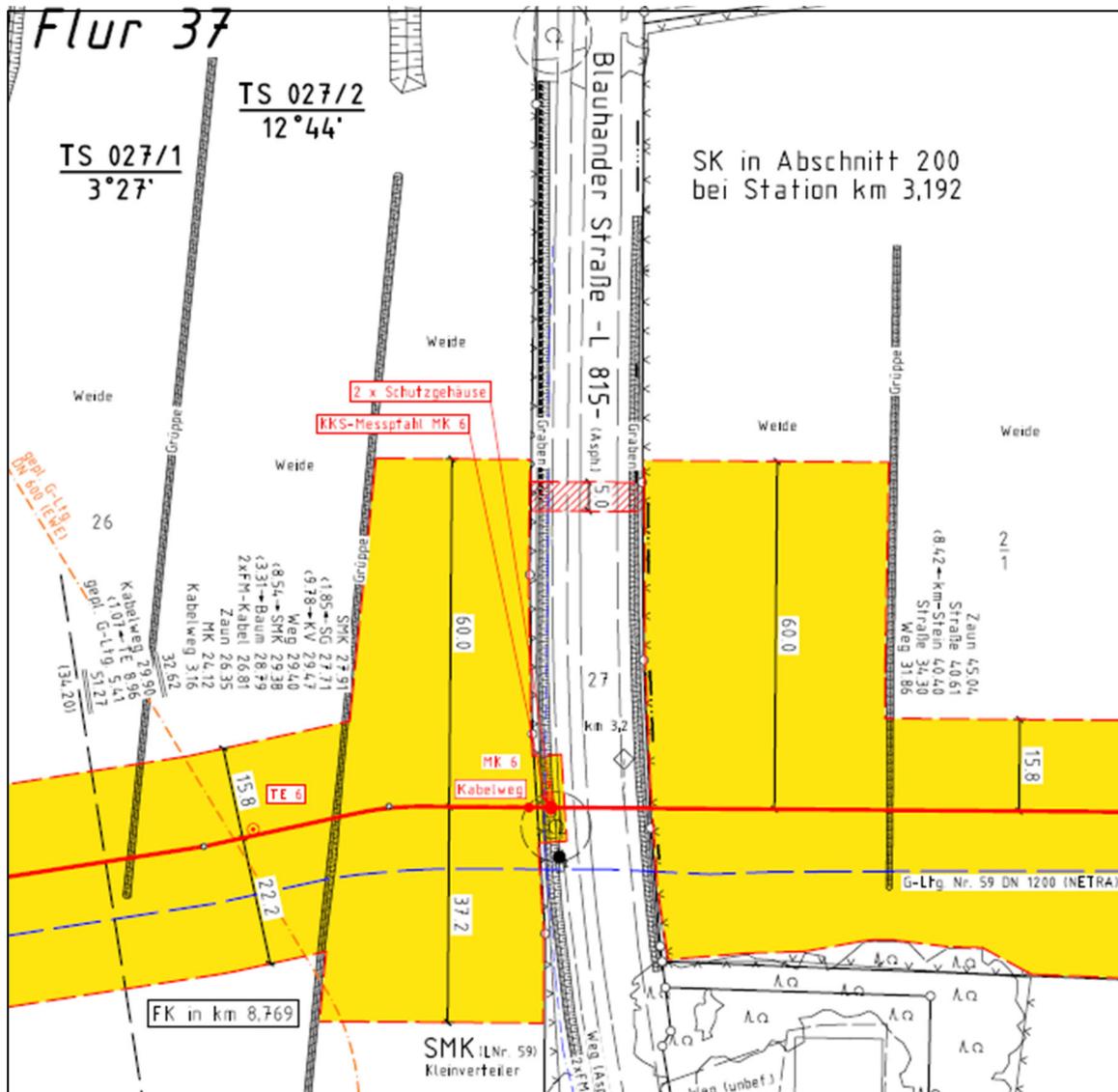
Datum: 07.05.2024



Dokument-Informationen

Version	Bearbeiter	Art der Änderung	Status	Freigabe / Datum
00	Massoli	Erstellung		
01	Fuchs	Ergänzung ökologischer Teil		
01	Schieber	QS/Freigabe		24.05.24
02	Massoli	Finalisierung		06.06.2024

Änderung



1.2 Ökologische Auswirkungen

Aus der Planänderung 09 folgt eine veränderte und kleinere temporäre Flächeninanspruchnahme für den Arbeitsstreifen. In Tabelle 1 ist aufgeführt, auf welche Schutzgüter die Planänderung Auswirkung hat, im Folgenden werden die Auswirkungen schutzgutspezifisch beschrieben. In den folgenden Unterkapiteln werden die aus diesen Änderungen resultierenden Auswirkungen auf die Bewertung nach UVP-G, BNatSchG sowie EU-Vogelschutzrichtlinie, EU-FFH-Richtlinie und EU-Wasserrahmenrichtlinie geprüft und dargestellt, inwiefern sich Änderungen der Aussagen der Umweltgutachten der Antragsunterlagen ergeben.

Tabelle 1: Aus Planänderung 09 resultierende Änderung der Vorhabenmerkmale und deren ökologischen Auswirkungen

Änderung der Vorhabenmerkmale	Potentielle Auswirkungen auf SG								
	Mensch	Pflanzen	Tiere	Fläche	Boden	Wasser	Landschaft	Klima/Luft	Kultur und Sachgüter
Veränderung und Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme von 780 m ² für den Arbeitsstreifen	x	x	x*	x	x	x	x	x	x

Erläuterung: *Bei den Tieren ist die Artengruppe Makrozoobenthos/Fische nicht betroffen

SG Mensch

Durch die Planänderung 09 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig weniger Flächen temporär in Anspruch genommen, der Abstand zur Wohnbebauung ändert sich nicht. Durch die Verkürzung des Arbeitsstreifens Richtung Süden von ca. 70 m Länge, ist eine minimale Reduzierung der Bauzeit im direkten Umfeld der Wohnbebauung möglich.

SG Pflanzen

Durch die Planänderung 09 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig weniger Flächen temporär in Anspruch genommen. Betroffen sind Flächen mit feuchtem Intensivgrünland (Biotoptyp GIF), welche durch die Planänderung in einem geringeren Umfang beansprucht werden als nach bisheriger Planung.

SG Tiere

Durch die Planänderung 09 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig weniger Flächen temporär in Anspruch genommen. In Bezug auf die quantitativ erfassten Brutvogelarten ergibt sich keine Änderung bezüglich der Inanspruchnahme von Brutrevieren. In Bezug auf die qualitativ erfassten Brutvogelarten sowie alle anderen Tierartengruppen (Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten, weitere Tiere) liegen die neuen bzw. veränderten Flächen der Planänderung 09 innerhalb des jeweils gleichen Bewertungsgebietes, es ergeben sich keine qualitativen Veränderungen bezüglich dieser Artengruppen. Die Planänderung 09 liegt innerhalb eines Bereichs, der für Gastvögel (Blatt 27) als wertvoll ausgewiesen ist, und bedingt hier eine geringfügig verringerte Inanspruchnahme der wertvollen Flächen.

SG Fläche

Durch die Planänderung 09 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig weniger Flächen temporär in Anspruch genommen. Es ergibt sich eine geringere temporäre Flächeninanspruchnahme von -780 m².

SG Boden

Durch die Planänderung 09 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig weniger Flächen temporär in Anspruch genommen. Dies betrifft den Bodentyp Kalkmarsch. Zudem handelt es sich um einen Bereich mit verdichtungsempfindlichen Böden.

SG Wasser

Durch die Planänderung 09 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig weniger Flächen temporär in Anspruch genommen. Oberflächengewässer sind von der Planänderung nicht betroffen. In Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen ergeben sich keine Unterschiede. Absenkttrichter, Entnahme- und Einleitungsmengen bleiben unverändert.

SG Klima/Luft

Durch die Planänderung 09 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig weniger Flächen temporär in Anspruch genommen. Die Flächen, die für die klimatische Funktion für Frischluftentstehung/Luftregeneration temporär beeinträchtigt sind (durch Verlust der Vegetationsdecke) verringern sich geringfügig. In Bezug auf die Bautätigkeiten und der daraus resultierenden Staub- und Schadstoffemissionen der Baumaschinen ergeben sich keine Änderungen.

SG Landschaft

Durch die Planänderung 09 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig weniger Flächen temporär in Anspruch genommen. Der Baubereich verkleinert sich geringfügig, in Bezug auf die Bautätigkeiten selbst ergeben sich keine Änderungen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben sind daher geringfügig.

SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Planänderung 09 liegt in einem Bereich, in dem keine Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler, archäologische Fundflächen, Bau- und Kunstdenkmäler oder Verdachtsflächen, sowie Sachgüter identifiziert wurden. Es ergibt sich daher keine Veränderung der bisher dargestellten Auswirkungen auf das SG.

1.2.1 BNatSchG Eingriffsregelung, LBP

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die im Sinne der Eingriffsregelung relevant sind. Aus der veränderten, geringeren temporären Flächeninanspruchnahme resultieren geringfügig geringe Beeinträchtigungen des Bodens sowie ein geringerer Biotop- und Habitatverlust. Durch die geringere Flächeninanspruchnahme reduziert sich der Verlust der Vegetationsdecke verbunden mit einer geringeren Reduzierung der Frischluftentstehung/Luftregeneration. Ebenfalls reduziert sich die Veränderung des Landschaftsbildes. Die Gesamtbewertung der vorhabenspezifischen Beeinträchtigungen im LBP der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand. Die im LBP identifizierten Konflikte für potenziell sulfatsauren

Boden, Brutvögel der Gewässer und Röhrichte, Höhlenbrüter sowie für geschützte und hochwertige Biotop mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsschwankungen (K_B1, K_{BV}1, K_{BV}3, K_{PI}3) bleiben unverändert bestehen. Auch die im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen gelten unverändert, auch für die „neue“ Flächeninanspruchnahme (hier insbesondere V1_{ART}, V2_{ART}, V9, S2 und V6_{ART}). Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungen des besonderen Schutzbedarfs im Sinne des Niedersächsischen Städtetags (2013) sind nicht abzuleiten.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die Flächen durch geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen (W5, W7, W12) rekultiviert bzw. wieder hergestellt.

Die Auswirkungen auf den Kompensationsgrundbedarf und auf den Kompensationsbedarf für den Boden sind zusammenfassend in der Unterlage zur Planänderung „Planänderung Gesamtbilanz“ dargestellt.

Zusätzlicher Kompensationsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen des besonderen Schutzbedarfs ist nicht abzuleiten.

Es wird auf die geänderten Karten 3-1 und 3-2 (Konflikte und Maßnahmen) des LBP verwiesen, die den Planänderungen beigelegt sind.

1.2.2 UVP-G Erheblichkeitsermittlung, UVP-Bericht

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG. Aus der veränderten und geringeren temporären Flächeninanspruchnahme resultieren Nutzungseinschränkungen in geringfügig kleinerem Umfang, geringfügig geringere Beeinträchtigungen des Bodens, geringer Biotop- und Habitatverlust (Verlust der Vegetationsdecke) verbunden mit einer geringeren Reduzierung der Frischluftentstehung/Luftregeneration sowie eine geringere Veränderung des Landschaftsbildes. Kultur und Sachgüter werden durch die Planänderung nicht beansprucht.

In Hinblick auf die Kategorisierung, wie sie der Methodik des UVP-B zugrunde liegt (Teil B der Antragsunterlage, Kapitel 16, Ziffer 1.4) ergibt sich keine andere Einstufung der Reichweite und Intensität. Die Dauer der Auswirkungen ist unverändert. In Hinblick auf die Erheblichkeit ergeben sich durch die Planänderung 09 keine von den Antragsunterlagen abweichende Bewertung. Die im UVP-B der Antragsunterlagen vorgenommene Bewertung der vorhabenspezifischen Auswirkungen (auch kumulativ) hat nach wie vor Gültigkeit.

1.2.3 Artenschutz

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt kommt es zu keiner, im Vergleich zum bisherigen Planungsstand, zusätzlichen Betroffenheit geschützter Arten. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte in der UsaP der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand. Auch die in der UsaP genannten Vermeidungsmaßnahmen gelten unverändert (hier insbesondere V1_{ART}, V6_{ART} und ggf. V7_{ART}). Zusätzliche artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht abzuleiten.

1.2.4 Gebietsschutz

Planänderung 09 liegt in ca. 2 km Entfernung zum nächstgelegenen Natura-2000 Gebiet (FFH-Gebiet „DE 2312-331 Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“). Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wurden innerhalb des dem Planfeststellungsverfahrens vorgelagerten Scopings im Rahmen eines Screenings abgeschätzt. Aufgrund seiner minimalen Entfernung von 775 m Entfernung zum bisherigen Vorhabenbereich wurden Beeinträchtigungen seiner erheblichen Bestandteile bereits von vornherein ausgeschlossen. Dies verändert sich nicht, eine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten durch die Planänderung 09 ist auszuschließen.

1.2.5 Bodenschutz

Die Änderung des Arbeitsstreifens im Bereich des Blatts G 027 hat grundsätzlich keine Abweichung von den Aussagen des Bodenschutzkonzepts zur Folge. Alle vorgegebenen Bodenschutzmaßnahmen gelten für die beschriebene Planänderung gleichermaßen. Zeichnerische Abweichungen vom Bodenschutzkonzept entstehen auf Blatt 07 der Anlage 14 (Bodenschutzpläne).

Die Verkleinerung des Arbeitsstreifens ist aus bodenkundlicher Sicht zu befürworten, da insgesamt weniger Boden beansprucht wird. Da sich die Änderungen gem. amtlicher Kartengrundlagen (NIBIS) innerhalb einer homogenen geologischen sowie bodenkundlichen Einheit befinden, gilt für alle Betroffenheiten der Bodeneigenschaften eine einfache Reduzierung (vgl. Tabelle 2). Änderungen der geplanten Bodenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Tabelle 2: Veränderungen der Betroffenheiten der Bodeneigenschaften

Betroffenheit	Ausprägung	Veränderung
Geologie (GK50)	qh/U-fS/Miwa über qD/mS/gf	-780 m ²
Ingenieurgeologie (IGK50)	Nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert	-780 m ²
Hydrogeologie/ Grundwasserflurabstand (HK200)	> 0 m bis 1 m	-780 m ²
Bodentyp (BK50)	Tiefe Kalkmarsch	-780 m ²
Sulfatsaure Böden (SSB50)	GR_3B	-780 m ²
Verdichtungsempfindlichkeit (BK50VDST)	Äußerst hoch	-780 m ²
Erosion durch Wind+Wasser (GAPKONDV5_WAPOT/WIPOT)	Keine bis sehr geringe Erosionsgefahr	-780 m ²
Ertragsfähigkeit (BK50BF)	Hoch	-780 m ²

1.2.6 WRRL

Durch die Planänderung 09 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig weniger Flächen temporär in Anspruch genommen. In Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen ergeben sich keine Unterschiede. Absenktrichter, Entnahme- und Einleitungsmengen bleiben unverändert. Die geringfügig veränderte temporäre Flächeninanspruchnahme und die daraus resultierende kurzfristige Versiegelung und Verdichtung führt insgesamt nicht zu einer negativen Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate sowie einer einhergehenden negativen Entwicklung der Grundwasserstände. Dementsprechend erfolgt aus der Planänderung 09 keine Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers „Jade Lockergestein links“. Da die im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen unverändert gelten, sind auch keine baubedingten Schadstoffemissionen zu erwarten, die zu negativen Veränderungen des chemischen Zustands oder des Schadstofftrends des Grundwasserkörpers „Jade Lockergestein links“ führen könnten. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes, des Trendumkehrgebotes sowie auch des Verbesserungsgebotes ist somit ausgeschlossen. Das Vorhaben ist demnach weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

Oberflächengewässer sind von der Planänderung 09 nicht betroffen. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes sowie des Verbesserungsgebotes ist somit ausgeschlossen. Das Vorhaben ist demnach weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 Abs. 2 WHG vereinbar.

1.2.7 Klimaschutz

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die in Hinblick auf den Klimaschutz relevant sind. Aus der

veränderten und teilweise geringfügig größeren temporären Flächeninanspruchnahme resultiert kein veränderter Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen und daher auch keine höheren klimarelevanten Emissionen. Die Gesamtbewertung der vorhabenspezifischen Auswirkungen im FB Klima der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand.

2 Zusammenfassung

- Verschieben der Überfahrt nach Süden
- Reduzierung des Arbeitsstreifens um ca. 780 m²
- Die ökologischen Auswirkungen durch die Planänderung sind insgesamt geringfügig. Es ergeben sich keine Änderungen der Erheblichkeiten im Sinne des UVPG, keine zusätzlichen arten- und gebietsschutzrechtlichen Betroffenheiten, kein zusätzlicher Maßnahmenbedarf des Bodenschutzkonzeptes, keine veränderte Einschätzung bezüglich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 Abs. 1 sowie § 27 Abs. 2 WHG und keine veränderte Einschätzung in Hinblick auf den Klimaschutz. In Hinblick auf die Eingriffsregelung ergeben sich keine zusätzlichen Erheblichkeiten oder Betroffenheiten des besonderen Schutzbedarfs, aufgrund der veränderten Flächeninanspruchnahme verändert sich für das Schutzgut Boden.

3 Geänderte Unterlagen in Bezug zur ursprünglichen Antragsunterlage

Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil

Kapitel 2 Gesamtübersichten		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Übersichtsplan DTK25 Blatt 02	05	19.04.2024

Kapitel 3 Luftbildlagepläne im Maßstab 1:5.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Übersichtsplan DGK5L Blatt 07	01	19.04.2024

Kapitel 7 Trassierungspläne im Maßstab 1:1.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Trassierungsplan Blatt G027	01	02.05.2024

Kapitel 10 Wasserrechtliche Belange		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Wasserrechtlicher Antrag Deckblattverfahren 1	00	05.06.2024
Anlage 1	01	05.06.2024
Anlage 2 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 6 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 7 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 8 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 9 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024

Kapitel 11 Grundstücksverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Grundstücksverzeichnis Planänderung 9	00	05.06.2024

Kapitel 12 Pläne zum Grundstücksverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt G027	01	02.05.2024

Teil B: Ökologischer Teil

Kapitel 17: Landschaftspflegerischer Begleitplan		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 3.1: Konflikte	1-0	31.05.2024
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 3.2: Maßnahmen	1.0	31.05.2024

Kapitel 20: Fachbeitrag Boden		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Fachbeitrag Boden Anlage 1	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 2	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 3	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 4	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden	01	31.05.2024

Anlage 6		
Fachbeitrag Boden Anlage 7	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 8	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 9	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 10	02	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 11	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 12	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 13	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 14	02	30.05.2024